

Zweite Änderung der Regelung über Kostenbeiträge für die Kinderbetreuung – Hort – in der Stadt Barby ab 01.08.2019 (Kostenbeitragsatzung – Hort)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. S. 166) und des § 13 i.V. m. § 5 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2018 (GVBl. S. 420) hat der Stadtrat der Stadt Barby in seiner Sitzung am 16.05.2019 folgende Zweite Änderung der Regelung über Kostenbeiträge für die Kinderbetreuung – **Hort** – in der Stadt Barby beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

Die vom Stadtrat der Stadt Barby am 18.07.2013 und 14.11.2013 beschlossenen Regelungen für die Kinderbetreuung der Stadt Barby werden für die Hortbetreuung wie folgt geändert:

I. Ziff. 5 „Höhe der Kostenbeiträge“

Der monatliche Kostenbeitrag für die Hortbetreuung wird gem. § 13 i.V. m. § 5 Abs. 5 KiFöG LSA pro Kinder unter Berücksichtigung der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit wie folgt festgesetzt:

1. Bei der Inanspruchnahme während der Schulzeit

Betreuung bis 4 Stunden = 16,00 €

Betreuung bis 5 Stunden = 22,00 €

Betreuung bis 6 Stunden = 28,00 €

2. Bei der Inanspruchnahme außerhalb der Schulzeit (Ferienzeit)

Betreuung bis 5 Stunden = 24,00 €

Betreuung bis 6 Stunden = 26,00 €

Betreuung bis 7 Stunden = 27,00 €

Betreuung bis 8 Stunden = 29,00 €

Betreuung bis 9 Stunden = 31,00 €

Betreuung bis 10 Stunden = 32,00 €

Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages setzt sich aus der Summe der Kostenbeiträge aus Nr. 1 und Nr. 2 zusammen. Die Entscheidung, welche Betreuungszeit für den Hortbesuch vereinbart wird, muss gemäß § 3 Abs. 7 KiFöG LSA spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr erfolgen. Der Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden sind schriftlich zu vereinbaren. Wird die vereinbarte Betreuungszeit tatsächlich nicht in Anspruch genommen, so hat dies keine Auswirkung auf die Höhe des Kostenbeitrages. Bei nachhaltiger Überschreitung sind die Elternbeiträge für die tatsächlich in Anspruch genommene Betreuung entsprechend der Kostenbeiträge aus Nr. 1 und Nr. 2 zu entrichten. Eine Änderung der Anzahl der Betreuungsstunden ist nur in

dringenden Fällen zum Schulhalbjahr möglich und ist dem Träger entsprechend nachzuweisen.

Hortkinder sind alle schulpflichtigen Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bzw. Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

II. Gastkindregelung

Für Kinder mit gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Barby, welche in der Tageseinrichtung oder in Tagespflegestellen außerhalb des Stadtgebietes betreut werden, gelten die Regelungen zur Festlegung und Erhebung des Kostenbeitrages der jeweiligen Gemeinde, in welcher das Kind betreut wird.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung über die Kostenbeiträge für die Kinderbetreuung – Hort – in der Stadt Barby tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Barby, den 17.05.2019

gez.
Torsten Reinharz
Bürgermeister